OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851843/2/BZ

Datum:
Linz, 14. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des J S, X, W, gegen den Bescheid des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer vom 19. Jänner 2023, GZ: VH 22/1991, betreffend Abweisung eines Antrages auf Umbestellung in der Verfahrenshilfe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Beschluss des Landesgerichts Wels vom 21. September 2022, GZ: 9 HR 205/22h-1, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ein Verteidiger auf Antrag nach § 61 Abs. 2 StPO beigegeben und erging vom Landesgericht Wels an die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer das Ersuchen in einer Strafsache gegen den Bf für diesen einen Verfahrenshilfeverteidiger zu bestellen.

I.2. Mit Bescheid der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 21. September 2022, GZ: VH22/1991, wurde Dr. M G, Rechtsanwalt in W, zum Verfahrenshelfer des Bf bestellt.

I.3. Mit Schreiben vom 29. September 2022 beantragte der Bf bei der OÖ Rechtsanwaltskammer die Umbestellung seines Verfahrenshelfers, da er zusammengefasst mit der Tätigkeit seines Verfahrenshelfers nicht zufrieden sei und dieser seiner Ansicht nach nicht seine Interessen vertrete.

I.4. Mit Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der OÖ Rechtsanwaltskammer vom 10. Oktober 2022, GZ: VH22/1991, wurde dieser Antrag des Bf als unbegründet abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass Beziehungs- bzw. Verständigungsprobleme, persönliche Differenzen, eine fehlende Vertrauensbasis oder Unzufriedenheit der verfahrensbeholfenen Partei mit der Vertretungstätigkeit des zum Verfahrenshelfer bestellten Rechtsanwaltes sachbezogene Motive seien und eine Umbestellung grundsätzlich nicht rechtfertigen. Das Vorbringen des Bf beschränke sich darauf, Gründe zu nennen, warum er mit dem Rechtsanwaltsanwärter des Verfahrenshelfers nicht zufrieden sei. Dabei handle es sich um keinen Umbestellungsgrund, da sich Gründe einerseits auf den Verfahrenshelfer selbst beziehen müssen und tauglich sein müssen, eine Befangenheit oder Interessenskollision zu begründen. Den Verfahrensbefohlenen darauf hinzuweisen, dass ein Rechtsmittel aussichtslos sei, entspreche der dem Verfahrenshelfer auferlegten Pflicht. Ein Verfahrenshelfer könne zur Einbringung eines Rechtsmittels oder Klage darüber hinaus nicht verpflichtet werden, wenn er diese/s nach Prüfung als aussichtslos oder mutwillig erkenne.

I.5. Sowohl der Bf als auch sein Bruder (in Vertretung des Bf) brachten in der Folge mehrere Schriftsätze den Antrag auf Umbestellung des Verfahrenshelfers betreffend ein bzw. stellten verschiedene Anträge.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2022 erhob der Bf gegen den Bescheid vom 10. Oktober 2022 das Rechtsmittel der Vorstellung und beantragte die Umbestellung des Verfahrenshilfeverteidigers.

I.6. Mit Schriftsatz vom 14. Dezember 2022, GZ: 8 St 130/22i-1, erging die Benachrichtigung von der Staatsanwaltschaft Wels an den Verfahrenshilfeverteidiger, dass das Ermittlungsverfahren gegen den Bf eingestellt wurde, weil er nach dem eingeholten Sachverständigengutachten zur Tatzeit zurechnungsunfähig war.

I.7. Mit Eingabe vom 13. Jänner 2023 brachte der Verfahrenshilfeverteidiger das Kostenverzeichnis für Verfahrenshilfe in Strafsachen bei der OÖ Rechtsanwaltskammer ein, da die Rechtssache bereits rechtskräftig beendet war.

I.8. Mit Bescheid des Ausschusses der OÖ Rechtsanwaltskammer vom 19. Jänner 2023, GZ: VH22/1991, wurde festgestellt, dass der Bescheid der Abteilung II vom 10. Oktober 2022 aufrecht bleibt und wurde die Vorstellung des Bf als unbegründet abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf die bereits im Umbestellungsantrag genannten Gründe, warum er sich vom Rechtsanwaltsanwärter des Verfahrenshelfers nicht ausreichend vertreten oder verstanden fühle, wiederholt habe. Gründe, die gegen eine Bestellung des Verfahrenshelfers selbst sprechen würden, bringe der Bf nicht vor. Aufgrund der Tatsache, dass das der Bestellung zugrundeliegende Strafverfahren mittlerweile rechtskräftig beendet sei, sei auch die Verfahrenshilfe beendet und Dr. G als Verfahrenshelfer enthoben. Der Antrag auf Umbestellung sei daher mangels Beschwer abzuweisen.

I.9. Gegen diesen Bescheid brachte der Bf Beschwerde, datiert mit 21. Februar 2023, und am 22. Februar 2023 einen Nachtrag zur Beschwerde ein.

Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass sich der Bf nicht ernst genommen und verstanden gefühlt habe und er selbst nach der Verfahrenseinstellung falsch beraten worden sei. Anschließend ist der Mail-Verkehr zwischen ihm und der Verfahrenshilfekanzlei eingefügt.

I.10. Mit Schreiben vom 28. März 2022 (gemeint wohl 2023) legte die OÖ Rechtsanwaltskammer die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.11. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt festgestellt, dass der Sachverhalt unstrittig ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte schon gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die

Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem auch nicht Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC (kein civil right) entgegensteht. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter I. dargestellten Sachverhalt aus.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage und wird auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 45 Rechtsanwaltsordnung – RAO (StF RGBl Nr. 96/1868 idF StGBl Nr. 95/1919, zuletzt geändert mit BGBl I Nr. 19/2020) lautet:

„(1) Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen oder schließt die Bewilligung der Verfahrenshilfe eine solche Beigebung ein, so hat die Partei Anspruch auf die Bestellung eines Rechtsanwalts durch die Rechtsanwaltskammer.

(2) Die Bestellung für ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof oder Bundesverwaltungsgericht obliegt dem Ausschuss der nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Partei, sonst dem Ausschuss der nach dem Sitz des Gerichtes zuständigen Rechtsanwaltskammer.

(3) Müsste der bestellte Rechtsanwalt außerhalb des Sprengels des Gerichtshofs erster Instanz, wo er seinen Kanzleisitz hat, tätig werden oder ist der Partei, die sich außerhalb dieses Sprengels aufhält, die Zureise zu dem bestellten Rechtsanwalt für eine notwendige mündliche Aussprache wegen unüberwindlicher Hindernisse oder hoher Kosten unzumutbar, so hat der Ausschuss der nach dem Ort der vorzunehmenden Tätigkeit beziehungsweise nach dem Aufenthaltsort der Partei zuständigen Rechtsanwaltskammer auf Antrag des bestellten Rechtsanwalts oder der Partei hierzu einen Rechtsanwalt zu bestellen, der im Sprengel des Gerichtshofs erster Instanz, wo dieser Ort liegt, seinen Kanzleisitz hat.

(4) Kann der bestellte Rechtsanwalt die Vertretung oder Verteidigung aus einem der im § 10 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz oder zweiter Satz angeführten Gründe oder wegen Befangenheit nicht übernehmen oder weiterführen, so ist er auf seinen Antrag, auf Antrag der Partei oder von Amts wegen zu entheben und ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen. Im Fall des Todes des bestellten Rechtsanwalts oder des Verlustes seiner Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist von Amts wegen ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen.

(4a) Ist das Gerichtsverfahren, für das die Beigebung des Rechtsanwaltes erfolgt ist, rechtskräftig beendet und wird nicht innerhalb eines Jahres ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet, so ist der bestellte Rechtsanwalt auf seinen Antrag von der Rechtsanwaltskammer zu entheben, wenn der Auftrag zur Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens für die nächste Zeit nicht absehbar ist. Die Enthebung ist dem Verfahrenshilfeempfänger mit der Belehrung mitzuteilen, dass er auf Grund der weiterhin aufrechten Bewilligung der Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Rechtsanwaltes jederzeit bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer die Bestellung eines Rechtsanwaltes zur Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens begehren kann.

(5) Von jeder Bestellung hat der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer in den Fällen des Abs. 2 das benachrichtigende Gericht, in den Fällen des Abs. 3 das Gericht, bei dem das Verfahren in erster Instanz geführt wird, oder, falls der bestellte Rechtsanwalt bei einem anderen Gericht einzuschreiten hat, dieses zu verständigen. Gleiches gilt in den Fällen des Abs. 4 und des Abs. 4a."

III.2. Verfahrensgegenständlich wurde das Ermittlungsverfahren gegen den Bf eingestellt, da er nach dem eingeholten Sachverständigengutachten zur Tatzeit nicht zurechnungsfähig war. Das Verfahren ist somit rechtskräftig beendet. Der bestellte Verfahrenshilfeverteidiger Dr. G hat im Anschluss mit Eingabe vom 13. Jänner 2023 der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich die Kosten für seine erbrachten Leistungen bekanntgegeben. Die Rechtssache ist rechtskräftig beendet und der Akt damit abgeschlossen.

In Anbetracht des Umstandes, dass das Ermittlungsverfahren gegen den Bf eingestellt wurde und die Rechtssache, für die der Verfahrenshilfeverteidiger bestellt wurde, rechtskräftig beendet ist, kommt dem Bf mangels aufrechter Verfahrenshilfe kein Antragsrecht auf Umbestellung eines Verfahrenshelfers zu.
Eine Umbestellung des Verfahrenshelfers ist gegenständlich daher schon aus diesem Grund nicht möglich.

Im Ergebnis war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung der verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen erfolgte anhand der konkreten Umstände des gegenständlichen Einzelfalls, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner